Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8543 — Ardian/APG/PGGM/LBC Tank Terminals)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 232/16)

1. Am 11. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ardian (Frankreich) und das Unternehmen APG Infrastructure Pool 2011, das von APG Asset Management N.V. („APG", Niederlande) verwaltet wird, sowie zwei Einheiten der Pensions-Vermögensverwaltungssparte von PGGM N.V. („PGGM", Niederlande) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Genossenschaft LBC Tank Terminals Group Holding Netherland Coöperatief („LBC Tank Terminals", Belgien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian: weltweite Investitionen in Unternehmen verschiedener Branchen. Gegenwärtig hält Ardian Beteiligungen an Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Infrastruktur, Energie, Konsumgüter und neue Technologien;

— APG: Erbringung von Dienstleistungen wie Managementberatung, Vermögensverwaltung, Pensionsverwaltung und diesbezügliche Kommunikation sowie Dienstleistungen für Arbeitgeber. Bei den Kunden von APG handelt es sich um Betreiber kollektiver Altersversorgungssysteme und Arbeitgeber im Bildungswesen, in der staatlichen Verwaltung und im Bauwesen, Reinigungs- und Fensterreinigungsfirmen, Wohnungsbaugesellschaften, Energie- und Versorgungsunternehmen sowie soziale Unternehmen und Anbieter geschützter Beschäftigungsverhältnisse;

— PGGM: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Pensionsfondsverwaltung, integrierte Vermögensverwaltung, Management-Unterstützung und strategische Beratung für verschiedene Pensionsfonds, der Genossenschaft angeschlossene Arbeitgeber und deren Mitarbeiter;

— LBC Tank Terminals: Betrieb von Terminals für die Zwischenlagerung bzw. zielortnahe Lagerung von Flüssigmassengut wie Chemikalien, Öle oder raffinierte Erdölprodukte. Derzeit besitzt und betreibt das Unternehmen ein weltweites Netz von Terminals mit einer Lagerkapazität von insgesamt 2 Millionen Kubikmetern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8543 — Ardian/APG/PGGM/LBC Tank Terminals per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.